



Neues Scheidungsrecht – Neues Verfahren

Neue Scheidungsgründe

Das neue Scheidungsrecht enthält nur noch drei Scheidungsgründe:

1. die Scheidung auf gemeinsames Begehren (Art. 111 ZGB, Art. 112 ZGB)
2. die Scheidung nach zweijähriger Trennung (Art. 114 ZGB)
3. die Scheidung wegen Unzumutbarkeit (Art. 115 ZGB)

Scheidung auf gemeinsames Begehren

Beide Ehegatten verlangen *gemeinsam* die Scheidung und haben eine *Vereinbarung über die Scheidungsfolgen* (Regelung betreffend Kinder, Unterhaltsbeiträge, finanzielle Fragen) abgeschlossen (sog. „umfassende Einigung“). Wenn beide Ehegatten zwar *gemeinsam* die Scheidung verlangen, aber noch keine oder noch keine umfassende Einigung über die Nebenfolgen abgeschlossen haben, liegt eine sogenannte „Teileinigung“ vor. In solchen Fällen wird das Gericht versuchen, mit den Parteien über die noch strittigen Nebenfolgen eine Einigung zu erzielen. Allenfalls muss das Gericht auch strittige Punkte in einem Beweisverfahren abklären.

Kein Sühnverfahren mehr

Eine wesentliche Neuerung betrifft die *Verfahrenseinleitung*. In beiden Fällen der Scheidung auf gemeinsames Begehren („umfassende Einigung“, „Teileinigung“) haben die Parteien das Scheidungsbegehren nicht mehr beim Friedensrichter, *sondern direkt beim zuständigen Scheidungsgericht* einzureichen. Zuständig ist das Scheidungsgericht (Einzelrichter) am Wohnsitz eines Ehegatten. Dem von beiden Parteien unterzeichneten Scheidungsbegehren sind die Scheidungskonvention (Scheidungsvereinbarung) und aussagekräftige Unterlagen über die Einkommens-, Ausgaben- und Vermögenssituation beizulegen. Das Gericht ordnet dann eine erste Anhörung der Parteien an. Neu ist auch, dass Kinder vom Gericht angehört werden können. Ist die Scheidungsvereinbarung klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen so wird die Scheidung ausgesprochen.

Zuständigkeit des Friedensrichters

Bei den beiden anderen Verfahren (Klage nach zweijähriger Trennung, Klage wegen Unzumutbarkeit) muss die Klage wie bisher beim zuständigen *Friedensrichter* am Wohnsitz eines Ehegatten eingereicht werden.

Formulare

Formulare für das Scheidungsbegehren können beim Bezirksgericht Bülach, Spitalstrasse 13, 8180 Bülach, und bei den Friedensrichterämtern im Bezirk Bülach bezogen werden oder im Internet abgerufen werden (unter "Formulare und Merkblätter", Ehe und Familie).